



BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen Frau/Herrn

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon privat

Telefon mobil

Telefon dienstlich

E-Mail

Familiäre Situation (bitte ankreuzen:)

- ich bin alleinerziehend
 ich bin alleinerziehend und berufstätig (Anzahl der Wochenstunden ggf. Bescheinigung Arbeitgeber)
 beide Eltern berufstätig (Anzahl der Wochenstunden ggf. Bescheinigung Arbeitgeber)
 ich/beide Partner möchte/n wieder berufstätig werde
 Geschwisterkind ist bereits in der OGS

Sonstiges: _____

und dem

Verein Betreute Schulen Kreis Euskirchen e.V.

wird folgender **Betreuungsvertrag** geschlossen:

1. Der Träger nimmt mit Wirkung zum **01.08.2021** das Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

in die Offene Ganztagschule (OGS) an der

Grundschule Weilerswist

auf.

Die OGS steht dem Kind an Unterrichtstagen täglich vom Unterrichtsende bis 16.00 Uhr zur Verfügung. An unterrichtsfreien Tagen (flexible Ferientage) findet die OGS an bis zu 4 Tagen von der 1. Unterrichtsstunde bis 16.00 Uhr statt.

In den Schulferien finden an 22 Ferientagen Angebote der OGS statt. Die Ferienbetreuung findet statt, wenn mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet sind.

Ist dies nicht der Fall, fällt die Ferienbetreuung mangels Teilnehmerzahl aus.

Im Krankheitsfall ist das Kind bis spätestens 8:30 Uhr (z.B. telefonisch) in der zu betreuenden Einrichtung zu entschuldigen. Telefonnummern der OGS Einrichtungen:

Lommersum: 02251-1256854,
Weilerswist: 02254- 6002976,
Groß-Vernich: 02254-6014917/82471

Laut § 309 Nr. 5 BGB erheben wir, wenn die Ferienbetreuung mangels ausreichender Teilnehmer durch unentschuldigtes Fernbleiben unter die Mindestteilnehmerzahl fällt, die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes von 5 Euro pro Fehtag.

2. Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß §539 Abs.1 Nr. 14b RVO.
3. Betreute Schulen Kreis Euskirchen e.V. als Träger dieser Einrichtung engagiert im Einvernehmen mit der Schulleitung geeignetes Betreuungspersonal und garantiert eine ordnungsgemäße Besetzung.
4. Während der vereinbarten Öffnungszeit der OGS übernimmt der Träger über das bei ihm angestellte Betreuungspersonal die Aufsicht für das oben genannte Kind. Das Weisungsrecht der Schulleitung gemäß § 20 Abs. 2 SchVG bleibt hiervon unberührt.
5. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die OGS einfügt. Sie informieren das Betreuungspersonal:
 - über außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes
 - über die aktuelle private und dienstliche Telefonnummer für den Notfall
 - über körperliche Leiden (z.B. Herzkreislaufstörungen, Allergien u.a.)
6. Dieser Betreuungsvertrag wird bindend für ein Schuljahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch für das nächste Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende.
7. Die Eltern verpflichten sich, folgende Monatsbeiträge gestaffelt nach dem Familieneinkommen für jeweils das gesamte Schuljahr (je Schuljahr vom 01.08. bis 31.07.) zu zahlen. Der Beitrag wird gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der OGS in der aktuellen Fassung erhoben. Mit Unterzeichnung des Vertrages wird die Satzung als verbindlich anerkannt. Zur Berechnung des konkreten monatlichen Beitrages verpflichten sich die Sorgeberechtigten, binnen 1 Woche nach Unterzeichnung des Vertrages alle Unterlagen beizubringen. Der monatliche Beitrag beträgt im laufenden Schuljahr gemäß der Satzung über die Erhebung der

Elternbeiträge entsprechend der Auflistung (siehe S. 3 des Vertrages) _____ EUR.

Jahreseinkommen bis 15.000 €	monatlich 15 €
Jahreseinkommen bis 25.000 €	monatlich 30 €
Jahreseinkommen bis 37.000 €	monatlich 54 €
Jahreseinkommen bis 50.000 €	monatlich 88 €
Jahreseinkommen bis 65.000 €	monatlich 115 €
Jahreseinkommen über 65.000 €	monatlich 130 €
Für das erste Geschwisterkind	50 % des Beitrages
Für jedes weitere Geschwisterkind	30 % des Beitrages

Bleibt der Zahlungspflichtige mit zwei aufeinander folgenden Monatsbeiträgen in Verzug, kann der Vertrag gekündigt werden.

Besucht ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung im Kreis Euskirchen und entsteht aufgrund der Satzung für Kindertageseinrichtungen eine Beitragsbefreiung für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung, so tritt an Stelle des nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrags derjenige, der für die jeweilige Gruppenform und den jeweiligen Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung erhoben würde. Dies gilt nur, sofern der Beitrag für die Kindertagesbetreuung den sich nach der OGS Satzung ergebenden Beitrag übersteigt und bis zur Höhe des im jeweils gültigen Erlass vorgegebenen Höchstbetrags.

8. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

Das Essensgeld ist im **SchJ 2021/2022** als 12-monatliche Pauschale in Höhe von **45,50 €** zu entrichten. Der Betrag wird per Einzugsermächtigung zum 1. des Monats beginnend zum 1. August des Schuljahres folgendermaßen eingezogen:

Im Schuljahr 2021/2022

finden 182 Schultage statt. Jedes Essen kostet 3,00 €.

Die Jahrespauschale für Essen beträgt 182 Tage x 3,00 € = 546,00 € für das gesamte Schuljahr.

Diese Jahrespauschale wird durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine monatliche Essenspauschale von 45,50 € ergibt.

Die Essenspauschale wird schuljährlich den tatsächlich stattfindenden Schultagen angepasst.

Ab dem 6. Krankheitstag in Folge wird das Essensgeld zurück erstattet.

Der Betrag für nicht in Anspruch genommenes Mittagessen wird nicht zurückerstattet.

Das Essensgeld für die Ferientage ist nicht enthalten und wird bei Bedarf vor der Ferienbetreuung gezahlt.

9. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht während der gesamten Vertragsdauer jährlich 12 Monate unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der OGS und wird mit Hilfe einer Einzugsermächtigung durchgeführt.

10. Der Abschluss des Elternvertrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die verbindliche Anmeldung für die OGS bei der Grundschule Weilerswist vorliegt.

11. Eine außerordentliche Kündigung ist nur in besonderen Fällen (z.B. Wohnsitzveränderung, schwere Krankheit u.ä.) nach Absprache mit Schulleitung und Träger möglich. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Kündigung in Kraft treten, sofern der freiwerdende Platz sofort oder später durch ein Nachrückkind besetzt werden kann.

12. Änderungen und Ergänzungen des vorstehenden Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart sind.

13. Der Betreuungsvertrag ist an die OGS Leitung der Josef-Schaeben-Grundschule abzugeben.

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Stempel, Unterschrift für den Verein
